

**Allianz Global Investors Fund**  
 Société d'Investissement à Capital Variable  
 Sitz: L-2633 Senningerberg, 6 A, route de Trèves  
 R.C.S. Luxembourg B 71.182

**Mitteilung an die Anteilinhaber**

Gesellschaft	Name des Teilfonds	Anteilklasse	ISIN	WKN
Allianz Global Investors Fund	Allianz Global Dynamic Multi Asset Income	I (USD)	LU1366196324	A2AES5
		WT (EUR)	LU1568876178	A2DMAY

Nach sorgfältiger Überlegung hat der Verwaltungsrat von Allianz Global Investors Fund (SICAV) (die „Gesellschaft“) beschlossen, den Teilfonds **Allianz Global Investors Fund - Allianz Global Dynamic Multi Asset Income** (der „Teilfonds“) aufzulösen.

Infolge des niedrigen verwalteten Vermögens ist der Teilfonds nicht mehr in der Lage, seine Anlagestrategie ordnungsgemäß zu verfolgen und ein diversifiziertes Anlageportfolio zu unterhalten.

Der Teilfonds muss möglicherweise für einen begrenzten Zeitraum von höchstens fünf Bewertungstagen (wie im Prospekt definiert) vor dem **Datum der Auflösung des Teilfonds am 26. November 2024 (das „Datum des Inkrafttretens“)** von seinen vertraglichen Anlagebeschränkungen abweichen. Um einen reibungslosen Ablauf der betrieblichen und anlagebezogenen Liquidationsaktivitäten zu gewährleisten, wird das Portfolio des Teilfonds über einen Zeitraum von mehreren Tagen nach dem Datum des Inkrafttretens (der „Liquidationszeitraum“) liquidiert, was auch dazu führt, dass ein zusätzlicher Nettoinventarwert für maximal fünf Bewertungstage berechnet wird.

**Zeichnungsanträge** für Anteile des Teilfonds, die bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsstellen, den Zahlstellen oder der Register- und Transferstelle **bis 14.00 Uhr MEZ am 19. November 2024** eingehen, werden ausgeführt. Zeichnungsanträge für Anteile, die nach diesem Zeitpunkt bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsstellen, den Zahlstellen oder der Register- und Transferstelle eingehen, werden nicht ausgeführt.

**Rücknameanträge** für Anteile des Teilfonds, die bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsstellen, den Zahlstellen oder der Register- und Transferstelle **bis 14.00 Uhr MEZ am Datum des Inkrafttretens** eingehen, werden ausgeführt. Rücknameanträge für Anteile, die nach diesem Zeitpunkt bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsstellen, den Zahlstellen oder der Register- und Transferstelle eingehen, werden nicht ausgeführt.

Die Liquidationskosten werden von der Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds, Allianz Global Investors GmbH, getragen, die über ihre Zweigniederlassung Luxemburg handelt (die „Verwaltungsgesellschaft“).

Etwaige Liquidationserlöse, die nach dem Datum des Inkrafttretens nicht an die Anteilinhaber ausgeschüttet werden konnten (oder von diesen nicht eingefordert wurden), werden bei *der Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt, wo sie von den Eigentümern für einen Zeitraum von 30 Jahren eingefordert werden können.

Der Verkaufsprospekt ist kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft in Frankfurt/Main und bei den Informationsstellen der Gesellschaft (z. B. Zweigniederlassung Luxemburg der State Street Bank International GmbH in Luxemburg oder Allianz Global Investors GmbH in der Bundesrepublik Deutschland) in allen Ländern erhältlich, in denen der Teilfonds der Gesellschaft für den öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich.

Bitte beachten Sie, dass das oben genannte Datum des Inkrafttretens anhand der aktuell für die Teilfonds geltenden Feiertage festgelegt wird. Es kann vorkommen, dass an bestimmten Märkten ungeplante/Ad-hoc-Feiertage angekündigt werden, was die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds verhindern und dazu führen würde, dass das Datum des Inkrafttretens auf den nächsten Bewertungstag verschoben werden muss.

Senningerberg, November 2024

Im Auftrag des Verwaltungsrats  
Allianz Global Investors GmbH

Dieses Dokument ist eine Übersetzung des Originaldokuments. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Übersetzung ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.